**M e r k b l a t t**

**„Zweckfeuer: Abbrennen von pflanzlichen Abfällen“**

Pflanzliche Abfälle, die auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken anfal­len, können im Rahmen der Nutzung dieser Grundstücke durch Verrotten, insbesondere durch liegen lassen, Einbringen in den Boden oder Kompostieren, beseitigt werden. Hierbei dürfen keine Geruchsbelästigungen auftreten.

Diese pflanzlichen Abfälle können grundsätzlich **außerhalb** der im Zusammenhang bebauten

Ortsteile **auf dem Grundstück, auf dem sie anfallen (ausnahmsweise!),** verbrannt werden, soweit sie dem Boden aus landbautechnischen Gründen oder wegen ihrer Beschaffenheit nicht zugeführt werden können.

**Das Verbrennen für landwirtschaftlicher und gärtnerischer Abfälle darf nur unter Ein­haltung folgender Auflagen und Bedingungen erfolgen:**

**Anzeigepflicht**

Ein Zweckfeuer ist mindestens **3 Werktage** vorher schriftlich unter Verwendung des Anzeigeformulars bei der **Verwaltungsbehördenbezirk Südkreis Marburg-Biedenkopf, Fachdienst Sicherheit und Ordnung, Heinrich-Naumann-Weg 2, 35102 Lohra** anzuzeigen, damit es zu keinen Fehlalarmierungen bei der Feuerwehr (Einsatzkosten trägt der Verursacher) kommt. Die Mitarbeiter des Fachbereiches leiten die Mitteilung an die Zentrale Leitstelle in Marburg weiter.

**Zeitrahmen**

Montag bis Freitag 08.00 Uhr bis 16:00 Uhr

Samstag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Diese Zeiträume gelten nicht für Lagerfeuer, Brauchtumsfeuer und Übungen der Feuerwehr.

**Aufsicht**

Ständige Aufsicht durch zuverlässige Personen.

**Mindestabstände**

a) 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden, Zelt- oder Lagerplätzen;

b) 35 m von sonstigen Gebäuden;

c) 5 m zur Grundstücksgrenze;

d) 100 m zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder mit Druckgasen, zu Betrieben, in denen explosionsgefährliche Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden;

e) 50 m von sonstigen öffentlichen Verkehrswegen;

f) 100 m von Naturschutzgebieten; von Wäldern, Mooren und Heiden;

g) 20 m von Baumalleen, Baumgruppen, Einzelbäumen, Schutzpflanzungen, Naturdenkmälern und nicht abgeernteten Getreidefeldern.

h) 20 m von Strom- und sonstigen Masten sowie Überlandleitungen

Wenn innerhalb der Mindestabstände nach Abs. 2 und 3 brennbare Gegenstände oder

Pflanzen vorhanden sind, ist ein Sicherheitsstreifen von 5 m Breite durch Umpflügen oder Fräsen anzulegen, damit ein Übergreifen des Feuers vermieden wird.

**Sicherheitsvorkehrungen:**

Die Abbrandstelle muss an einem Zufahrtsweg mit Wendemöglichkeit liegen, damit notfalls Löschfahrzeuge der Feuerwehr dorthin gelangen können. Die Abfälle müssen so trocken sein, dass sie unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennen. Zum Entfachen des Feuers dürfen keine zusätzlichen Stoffe verwendet werden, die eine Personengefährdung herbeiführen können oder zu starker Rauch- oder Geruchsbe­lästigung führen. Das Abbrennen ist so zu steuern, dass das Feuer unter ständiger Kontrolle gehalten wird. Dabei ist möglichst gegen den Wind zu verbrennen. Bei aufkommendem star­kem Wind oder, wenn durch starke Rauchentwicklung eine Verkehrsbehinderung oder eine erhebliche Belästigung der Allgemeinheit eintritt, ist das Feuer umgehend zu löschen. Vor Verlassen der Abbrandstelle ist durch die Aufsichtspersonen sicherzustellen, dass Feuer und Glut erloschen sind. Die Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten.

**Sondervorschriften für Strohverbrennung**

Beim Verbrennen von Stroh auf abgeernteten Getreidefeldern gilt Folgen­des:

1. Es müssen mindestens zwei zuverlässige Aufsichtspersonen abgestellt werden.

b) Es ist ein Sicherheitsstreifen von 5 m Breite rund um die abzubrennende Fläche

durch Umpflügen oder Fräsen anzulegen.

c) Zusammenhängende Flächen über 3 ha sind im Abstand von 80 bis 100 m durch

Sicherheitsstreifen von 5 m Breite zu unterteilen.

d) Die so entstandenen Teilflächen dürfen nur nacheinander, d.h. nach Erlö­schen der

vorherigen Teilfläche, abgebrannt werden.

**Sondervorschriften für das Verbrennen forstlicher Abfälle**

Pflanzliche Abfälle, die bei der Bewirtschaftung des Waldes anfallen, z. B. Schlagabraum,

Rinde und dergleichen, dürfen durch Verrotten, insbesondere durch Liegenlassen und Vergraben, Unterpflügen oder Kompostieren, im Wald beseitigt werden.

Die zuvor genannten Abfälle dürfen von **Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr** im Wald verbrannt werden, soweit dies aus forstwirtschaftlichen Gründen erforderlich ist. Zu Zeiten erhöhter Waldbrandgefahr ist das Abbrennen unzulässig. Die Abfälle sollen zur Verbrennung soweit wie möglich an Stellen, an denen keine Waldbrandgefahr besteht, zu Wällen oder Haufen zusammengefasst werden. Es ist sicherzustellen, dass durch Rauchentwicklung auch kein gefahrenbringender Funkenflug entsteht. Die Feuerstellen sind rechtzeitig vor Arbeitsschluss mit einem Wundstreifen zu umgeben und mit Erde abzudecken oder

mit Wasser zu löschen. Die genannten Mindestabstände sind zu beachten und einzuhalten.

**Ausnahmen:**

Pflanzliche Abfälle von Rebkulturen, Obstanlagen sowie pflanzliche Abfälle, die bei Leitungsbaumaßnahmen, beim Ausbau oder der Unterhaltung von Verkehrswegen und Gewässern, bei Maßnahmen der Landschaftspflege und der Flurbereinigung anfallen, dürfen

auch außerhalb des Grundstücks, auf dem sie anfallen, verbrannt werden. Die oben genann­ten Vorschriften gelten entsprechend.

Im Einzelfall sind natürlich bestehende andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Genehmi­gungserfordernisse (Beispiel: Feuerverbot in sommerlichen Trockenperioden) zu beachten.

Das Verbrennen von sonstigen Abfällen (z.B. Holz, Papier, Kartonagen usw.) ist untersagt.

**Zuwiderhandlungen und Verstöße gegen die Auflagen und Bedingungen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden können.**